S A T Z U N G FWU Freie Wähler-Union Schutterwald e. V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

FWU Freie Wähler-Union Schutterwald e. V.

Er hat seinen Sitz in Schutterwald und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Offenburg eingetragen.

Er ist ein Gemeindeverband im Sinne des § 8 der Satzung des Landesverbandes der Freie Wählervereinigung Baden-Württemberg e. V.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt ausschließlich mit eigenen Wahlvorschlägen eine Beteiligung an den Kreistags- und Gemeinderatswahlen in Schutterwald. Darüber hinaus bezweckt er die überparteiliche Mitwirkung bei der politischen Willensbildung des Volkes auf kommunaler Ebene.

Die gewählten Kandidaten zum Gemeinderat unterliegen keinem Fraktionszwang. Er nimmt die Gesamtinteressen seiner Wähler gegenüber den Behörden wahr.

§ 3 Mitgliedschaft

- Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich zu der vorliegenden Satzung sowie zu den Zielen der Freie Wählervereinigung Baden-Württemberg e. V. bekennt.
- 2. Die Mitgliedschaft wird durch Annahme einer schriftlichen Beitrittserklärung seitens des Vorstandes erworben.
- 3. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a. durch Tod
 - b. durch Austritt
 - c. durch Ausschluss.
- 4. Der Austritt ist mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden.
- 5. Aus dem Verein kann ausgeschlossen werden
 - a. wer gegen die Beschlüsse des Vereins und/oder gegen die Vereinsziele gröblich verstoßen hat,
 - b. wer sich einer ehrlosen Handlung schuldig gemacht hat,
 - c. wer mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist.
- 6. Über den Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Vor der Entscheidung ist die/der Betroffene zu hören.

§ 4 Beiträge – Geschäftsjahr

Über die Höhe und Fälligkeit der Beiträge beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Organe des Vereins

Organ des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Der Vorstand und die Mitgliederversammlung können Ausschüsse zur Erledigung besonderer Aufgaben einsetzen. Mitglied eines Ausschusses kann jedes Vereinsmitglied werden.

§ 6 Vorstand

- Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem Stellvertreter(in), der/dem Schriftführer(in), der/dem Rechner(in) und bis zu 5 Beisitzern.
 Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der/dem Vorsitzenden und der/dem Stellvertreter(in). Sie vertreten den Verein je einzeln gerichtlich und außergerichtlich.
- 2. Die dem Gemeinderat und dem Kreistag angehörenden Mandatsträger/innen und der Bürgermeister haben Sitz und Stimme im Vorstand, soweit sie Vereinsmitglied sind.
- 3. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören
 - a. Festlegung der Richtlinien für die Vereinsarbeit,
 - b. Wahl/Neuwahl des Vorstandes,
 - c. Entlastung des Vorstandes und
 - d. Sonstige Aufgaben, die ihr durch die vorliegende Satzung zugewiesen werden.
- Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal j\u00e4hrlich statt und zwar in der Regel in der Zeit vom 01. Januar bis 31. Mai. Sie findet ferner statt, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich, unter Angabe des Zweckes und der Gr\u00fcnde, verlangt.

- 3. Die Einberufung zu den Mitgliedsversammlungen erfolgt durch Bekanntmachung im Gemeindeblatt Schutterwald, unter Wahrung einer Wochenfrist. Die/der Vorsitzende leitet die Verhandlungen der Mitgliederversammlung.
- 4. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die/der Vorsitzende oder deren/dessen Stellvertreter(in) und die /der Schriftführer(in) unterzeichnen.
- 5. Der Rechner hat die Kasse des Vereins zu führen, Beiträge einzuziehen, offene Rechnungen zu bezahlen sowie der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht vorzulegen.

§ 8 Wahlen und Abstimmung

- 1. Die Wahlen sind vorbehaltlich der Regelung in § 9 dieser Satzung in der Regel geheim und erfolgen dann durch Stimmzettel. Mit Zustimmung aller Mitglieder der Mitgliederversammlung können Wahlen auch durch Handhebung (Akklamation) erfolgen. Sie werden durch einfache Mehrheit der gültigen Stimmen entschieden. Kommt im ersten Wahlgang Stimmengleichheit zustande, so hat ein zweiter Wahlgang stattzufinden. Bringt auch dieser zweite Wahlgang keine Entscheidung zwischen den Bewerbern, so entscheidet das Los.
- 2. Alle Wahlen finden grundsätzlich für den Zeitraum von zwei Jahren statt.
- Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit, soweit nicht in der Satzung etwas anderes bestimmt ist. Abgestimmt wird öffentlich durch Handerhebung (Akklamation). Auf Antrag eines Drittels der anwesenden Stimmberechtigten erfolgt geheime Abstimmung durch Stimmzettel oder Abstimmung durch Namenszuruf.
- 4. Es sind zwei Kassenprüfer für die Amtszeit von zwei Jahren zu wählen. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Wiederwahl ist zulässig.

§ 9 Verfahren bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen

- 1. Dafür gelten jeweils die gesetzlichen Vorschriften, vor allem diejenigen für die Aufstellung von Wahlvorschlägen.
- Soweit sich der Gemeindeverband an den Kommunalwahlen beteiligt, sollten die Kandidaten Mitglieder sein .

§ 10 Satzungsänderungen

 Beschlüsse der Mitgliederversammlung, bezüglich einer Satzungsänderung, müssen mit zwei Drittel Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten gefasst werden. 2. Anträge auf Satzungsänderung werden in der Mitgliederversammlung nur dann behandelt, wenn sie mindestens 7 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind.

§ 11 Auflösung des Vereins

- Die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, ist nur dann beschlussfähig, wenn sie mit einer Frist von einem Monat zu diesem Zweck einberufen wurde und wenn mindestens drei Viertel der satzungsmäßigen Stimmberechtigten anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb eines Monats eine zweite außerordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten, die dann über die Auflösung – ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten – beschließt.
- 2. Der Beschluss über die Auflösung bedarf jedoch einer Mehrheit von zwei Drittel der in dieser Mitgliederversammlung erschienenen Stimmberechtigten.
- 3. Die Mitgliederversammlung beschließt auch über die Art der Liquidation und Verwertung des verbleibenden Vermögens.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 29. Juni 2000 beschlossen worden.